

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG^{*)}
(BAM)



2. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3206/1H2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 952

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).
- 1.4 Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung -GGAV) vom 23. Juni 1993 (BGBI. I, Nr. 30/1993, S. 995).
2. Antragsteller
Jokey-Plastik Gummersbach GmbH
Postfach 34 01 80
51645 Gummersbach
3. Hersteller der Verpackung
Jokey-Plastik Gummersbach GmbH
Postfach 34 01 80
51645 Gummersbach
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
HRK 30
- 4.2 Grundmaße
Max. Durchmesser: 365 mm
- 4.3 Höhe
399 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Nennvolumen: 32 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
17 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Mischung aus PE-HD, Daplen MS 6591
und PE-LD, Neste NC PE 5028
Mischungsverhältnis: 80 (PE-HD) : 20 (PE-LD)
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung: Lunamelt PS 3648 der H.B. Fuller GmbH in
Lüneburg
- 4.8 Zeichnungen
Behälter: Sure Z. Nr. 0-2966 (inkl. Änderung 5) vom
27.08.1985 der Werkzeugfabrik Meik GmbH in
Troisdorf
Deckel : Sure Z. Nr. 2-2993 vom 15.11.1985 der Werkzeugfa-
brik Meik GmbH in Troisdorf
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht
Nr. 108 078, Vgab 40 vom 27.12.1989 der Deutschen Bundesbahn,
Versuchsanstalt in 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleich-
bar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a
vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Zusätzlich haben
die Baumuster der Bauart gemäß hygienisch-mikrobiologischem
Fach-Gutachten Az.: Dö/M vom 24.08.1993 des Zentrums für
Hygiene und Med. Mikrobiologie mit Medizinaluntersuchungsamt,
Bereich Krankenhaushygiene der Phillips-Universität Marburg,
in 3550 Marburg/Lahn, die Anforderungen für die Verwendung
fester Abfälle gem. Ausnahme Nr. 6 der GGAV erfüllt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1H2/Y 17/S/...../D/BAM 3206 - Jokey
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Jedes Versandstück muß zusätzlich deutlich und haltbar folgende Aufschrift tragen:

"Höchstzulässiges Füllgewicht 15,7 kg"

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

Zusätzlich dürfen die Verpackungen bei innerstaatlicher Beförderung auf Binnenschiffen, mit der Eisenbahn und auf der Straße gemäß der Ausnahme Nr. 6 der GGAV für feste Abfälle verwendet werden.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 17 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 2. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 3206/1H2 vom 23.09.1991 der Jokey-Plastik, Postfach 34 01 80, 5270 Gummersbach 31.
- 11.3 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 2. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 12. November 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler